

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

211. Kirchenverfassung – 11. Novelle 2023 (betreffend die Verjüngung der Gremien)

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2023 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 247)

1. In **Art. 13 Abs. 2 Z 2** wird das Wort „und“ nach dem Wort „Superintendentialversammlung“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Superintendentialausschuss“ die Wortfolge „und die diözesane Jugendwahlversammlung“ eingefügt.

2. Nach **Art. 34 Abs. 5** wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Während der laufenden Funktionsperiode kann die Gemeindevertretung selbst so viele Mitglieder der Pfarrgemeinde, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusätzlich in die Gemeindevertretung wählen, bis in der Gemeindevertretung zehn Prozent der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen (Abs. 3) junge Erwachsene unter 30 Jahren sind. Die Zahl des Abs. 5 kann diesbezüglich überschritten werden.“

3. **Art. 39 Abs. 1 Z 15** endet mit einem Strichpunkt anstelle des Punktes, und ihr wird folgende Z 16 angefügt:

„16. in der Kirche A.B. bei der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung die Wahl eines Mitglieds der Pfarrgemeinde, das das 30. Lebensjahr zum Zeitpunkt dieser Wahl noch nicht vollendet hat, zum oder zur jungen Gemeindedelegierten in die diözesane Jugendwahlversammlung (Art. 68a).

4. Nach **Art. 42 Abs. 4** wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Nach Möglichkeit sollte ein Mitglied des Presbyteriums zum Zeitpunkt seiner Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

5. **Art. 53 Abs. 1 Z 3 erster Satz** endet mit einem Strichpunkt anstelle des Punktes, und folgender Halbsatz wird angefügt:

„letzte Voraussetzung gilt nicht für wahlfähige Mitglieder der Pfarrgemeinde, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

6. **Art. 53 Abs. 1 Z 8** endet mit einem Strichpunkt anstelle des Punktes, und ihr wird folgende Z 9 angefügt:

„9. die von der diözesanen Jugendwahlversammlung (Art. 68a) in die Superintendentialversammlung gewählten Delegierten.“

7. Nach **Art. 68** werden ein 8. Kapitel und folgender Art. 68a eingefügt:

„8.

Die diözesane Jugendwahlversammlung

Artikel 68a

(1) Die diözesane Jugendwahlversammlung besteht aus den von den Pfarrgemeinden durch ihre Gemeindevertretung gewählten und binnen zwei Wochen nach der Wahl an die Superintendentur gemeldeten jungen Gemeindedelegierten und hat die Aufgabe, aus ihren Reihen so viele Delegierte in die Superintendentialversammlung zu wählen, als erforderlich sind, damit in der Superintendentialversammlung zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder das 30. Lebensjahr zum Zeitpunkt ihrer Konstituierung noch nicht vollendet haben.

(2) Die Superintendentur hat die gemeldeten Namen der jungen Delegierten an die Diözesanjugendleitung weiterzuleiten. Die Diözesanjugendleitung hat spätestens vier Wochen vor der konstituierenden Sitzung der Superintendentialversammlung die diözesane Jugendwahlversammlung einzuberufen, wobei sämtlichen jungen Gemeindedelegierten die Möglichkeit gegeben werden muss, sich digital dazuschalten. In der Jugendwahlversammlung hat die Diözesanjugendleitung den jungen Gemeindedelegierten die Aufgaben der Superintendentialversammlung darzulegen und zu erheben, welche jungen Gemeindedelegierten ihre Bereitschaft erklären, sich in die Superintendentialversammlung wählen zu lassen. Den Kandidierenden ist die Möglichkeit der Vorstellung zu geben.

(3) Die Diözesanjugendleitung hat nach Vorliegen aller von den Pfarrgemeinden in die Superintendentialversammlung gewählten weltlichen Abgeordneten die Wahl der erforderlichen jungen Delegierten und gleich vieler Stellvertreter und Stellvertreterinnen schriftlich mittels Brief nach Maßgabe der Bestimmungen der Wahlordnung durchzuführen.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Superintendentialversammlung, das zum Zeitpunkt ihrer Konstituierung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, rückt ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin entsprechend des Wahlergebnisses nach.

(5) Sollten sich nicht genügend junge Gemeindedelegierte bereit erklären, in die Superintendentialversammlung gewählt zu werden, oder können keine Stellvertreter oder Stellvertreterinnen mehr nachrücken, hat der Diözesanjugendrat junge Erwachsene, die zum Zeitpunkt der Konstituierung der Superintendentialversammlung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im erforderlichen Ausmaß zu entsenden. Eine Nachwahl durch die diözesane Jugendwahlversammlung findet nicht statt.“

8. **Art. 76 Abs. 1 Z 10** endet mit einem Strichpunkt anstelle des Punktes, und ihr wird folgende Z 11 angefügt:

„11. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Jugend Österreich, der oder die nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung der Evangelischen Jugend zu wählen ist, und zum Zeitpunkt der Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

9. Nach **Art. 76 Abs. 3** wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Zusätzlich kann jede Superintendentialversammlung einen weiteren Abgeordneten oder eine weitere Abgeordnete weltlichen Standes wählen, der oder die zum Zeitpunkt der Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

10. In **Art. 76 Abs. 4** wird folgender Satz angefügt:

„Für wahlfähige Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B., die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben, gilt die Voraussetzung, einem Presbyterium anzugehören oder mindestens eine Funktionsperiode angehört zu haben, nicht.“

11. Nach **Art. 127** wird dieser **Art. 128** angefügt:

„Artikel 128

Die Änderungen der Art. 34, Art. 39 Abs.1, Art. 42, Art. 53 Abs. 1, Art. 76 und Art. 68a treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

12. Abweichend von **Art. 39 Abs. 1 Z 16** und **Art. 68a Abs. 1** kann für die mit 1. Jänner 2024 beginnende Funktionsperiode die Gemeindevertretung auch nach der konstituierenden Sitzung den jungen Gemeindedelegierten oder die junge Gemeindedelegierte wählen, spätestens jedoch bis 29. Feber 2024. Sollte die Gemeindevertretung nicht bis 29. Feber 2024 zusammentreten, ist die Wahl des oder der jungen Gemeindedelegierten durch das Presbyterium bis 29. Feber 2024 vorzunehmen.

13. Abweichend von **Art. 68a Abs. 2** kann für die mit 1. Jänner 2024 beginnende Funktionsperiode – sofern aufgrund des Termins der konstituierenden Sitzung der Superintendentialversammlung die Frist nicht eingehalten werden kann, die Frist für die Einberufung der diözesanen Jugendwahlversammlung auf eine Woche vor der konstituierenden Sitzung der Superintendentialversammlung verkürzt werden oder erforderlichenfalls die Einberufung auf einen Termin nach der konstituierenden Sitzung der Superintendential-

versammlung, aber vor dem nächsten Sitzungstermin, erfolgen.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-001224/2023)

212. Kirchengesetz zur Änderung des Amtsblattgesetzes und weiterer Bestimmungen in Zusammenhang mit Kundmachungen im Amtsblatt

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Generalsynode am 8. Dezember 2023 folgendes Kirchengesetz zur Änderung des Amtsblattgesetzes und weiterer Bestimmungen in Zusammenhang mit Kundmachungen im Amtsblatt beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 248)

I. Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften

Das Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften, ABl. Nr. 142/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 3 Z 6** lautet:

„6. wo die Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse der Landeskirche, der Kirche A.B. und der Kirche H.B. online eingesehen werden können;“

2. In **§ 2 Abs. 1** entfällt das Wort „monatlich“.

3. **§ 3** entfällt und der bisherige § 4 erhält die Bezeichnung § 3 und der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 4.

4. Der neue **§ 4 (bisher § 5)** lautet:

„§ 4

Von allen Druckschriften, Bild- und Tonträgern, die von verfassungsmäßigen Stellen der Kirche (Art. 13 KV), ihren Werken und Einrichtungen, evangelisch-kirchlichen Vereinen, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften oder Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Kirche herausgegeben werden und die das Kirchenwesen betreffen, ist der Bibliothek der Kirche A.u.H.B. unmittelbar nach der Veröffentlichung ein Pflichtstück zu übermitteln.“

5. Der bisherige **§ 6** entfällt.

II. Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

In **Art. 34 Abs. 2** entfällt die Wortfolge „im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich“.